

Zu § 37 SGB V Tit. 3 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 37 SGB V -> Zu § 37 SGB V Tit. 3 – Inhalt der Leistung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 37 SGB V Tit. 3 RdSchr. 88c

(1) Häusliche Krankenpflege [jetzt] anstelle oder zur Vermeidung von Krankenhausbehandlung umfasst sowohl Behandlungspflege als auch Grundpflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung. [jetzt] Bei häuslicher Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung ist nur die Behandlungspflege Regelleistung. Die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung können nur als Mehrleistung vorgesehen werden. Die Maßnahmen können entweder zusammen oder einzeln in Frage kommen. [jetzt] Im Einzelfall richtet sich der Leistungsinhalt

- a) nach dem Krankheitsbild und
- b) nach den Möglichkeiten, die dem Pflegebedürftigen bzw. der pflegenden Person verblieben sind. Dabei sind, soweit erforderlich, auch die besonderen Bedürfnisse psychisch Kranker zu berücksichtigen (vgl. § 27 Abs. 1 Satz [jetzt] 4 SGB V).

(2) und (3) . . .